



<b>Publ.-Nr.:</b>	00.132.366
<b>Stelle:</b>	Staatskanzlei
<b>Rubrik:</b>	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Ergebnisse
<b>Veröffentlicht:</b>	15.01.2024
<b>Frist bis:</b>	18.01.2024

## Kreisgericht St.Gallen: Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters – Stille Wahl entfällt

Wahlen von nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern sind Majorzwahlen. Stille Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang möglich (Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt WAG]). Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind. Die Staatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im kantonalen Amtsblatt.

Die Staatskanzlei stellt fest:

1. Für die Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters des Kreisgerichtes St.Gallen sind folgende Kandidaturen gültig vorgeschlagen worden:
  - *Samuel Bernet, St.Gallen, parteilos;*
  - *Philip Gmünder, St.Gallen, parteilos;*
  - *Karin Rohner, St.Gallen, EVP.*
2. Stille Wahl entfällt somit.
3. Der auf den 3. März 2024 festgelegte Urnengang für diese Wahl findet statt (ABI 2023-00.116.033).

### Rechtsmittelbelehrung:

Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung Beschwerde gegen diesen Entscheid erhoben werden (Art. 108 WAG). Beschwerden sind mit eingeschriebener Post an die Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, zu senden.

# Publikationsplattform

Kanton St.Gallen und St.Galler Gemeinden



Staatskanzlei